

# BENUTZUNGSORDNUNG "PARCHEGGIO PER MEZZI PESANTI SADOBRE"

## EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

- Art. 1** Diese Vorschriften enthalten die Regeln für die Nutzung des LKW-Parkplatzes "Parcheggio per mezzi pesanti Sadobre".
- Art. 2** Der „Parcheggio per mezzi pesanti Sadobre“ ist ein privater Parkplatz für den allgemeinen Gebrauch zum Abstellen von Lastkraftwagen.
- Art. 3** Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten für Kunden, die das Gelände nach Entnahme eines Einfahrtstickets gelegentlich benutzen, und für Kunden mit Abonnement. Alle Kunden werden im Folgenden Vertragspartner genannt. Die Vertragspartner sind in jedem Fall verpflichtet, dass die Personen, die von ihnen in den Parkplatz eingeführt werden, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einhalten, und werden für eventuelle Verletzungen bzw. Sachschäden persönlich haftbar gemacht.
- Art. 4** Auf dem Parkplatz ist ein Videoüberwachungssystem installiert, um die Sicherheit und den Schutz der Betriebsgüter zu gewährleisten und rechtswidrige Handlungen sowie jede andere Art von Beeinträchtigung der Sicherheit zu verhindern. Die Aufnahmen können zur Ausübung seiner Tätigkeit vom Personal eingesehen werden, das mit dem Betrieb des Parkplatzes beauftragt ist. Die Aufnahmen werden gespeichert und innerhalb der von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zeit gelöscht, außer im Falle, dass die Notwendigkeit einer vom Verantwortlichen zur Datenverarbeitung angeordneten weiteren Erhaltung besteht, um Vergehen zu beurkunden bzw. Unterstützung für Beschwerden oder polizeiliche Ermittlungen zu bieten.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 5** Das Gelände des Parkplatzes und die entsprechenden Anlagen müssen rücksichtsvoll genutzt werden.
- Art. 6** Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch eine im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verordnung stehende Nutzung des Parkgeländes verursacht werden.
- Art. 7** Der Betreiber des Parkplatzes nimmt die Fahrzeuge nicht in Verwahrung.
- Art. 8** Der Betreiber ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu überwachen bzw. zu verwahren, und somit ist er nicht verantwortlich für Schäden oder Diebstähle, die an den abgestellten Fahrzeugen oder ihrem Zubehör oder Lasten ausgeübt bzw. versucht werden, sowie für Schäden an Dritten.
- Art. 9** Der Fahrer muss das Fahrzeug innerhalb der Linien abstellen, die den Stellplatz eingrenzen, und die Schilder auf dem Parkplatz beachten.
- Art. 10** Der Betreiber hat das Recht, unberechtigt parkende Fahrzeuge zu entfernen, wobei die Fahrer bzw. die Besitzer des Fahrzeuges mit den entsprechenden Kosten belastet werden.
- Art. 11** Es ist strengstens untersagt:
- Feuer zu entfachen und zu benutzen;
  - zu tanken, Reparaturen und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchzuführen, in jeglicher Form zu biwakieren und das Fahrzeug zu waschen;
  - Fahrzeuge abzustellen, die eventuelle Leckagen jeder Art an den Tanks oder sonstigen Bauteilen oder irgendwelche Mängel aufweisen, die Schäden am Parkplatz verursachen können;
  - jede Art von Abfällen innerhalb der Parkfläche zu entladen und zu bewahren, mit Ausnahme vom Hausmüll, der in den entsprechenden Behältern entsorgt werden muss;
  - in abgestellten Fahrzeugen Wertsachen, Tiere, entflammbare Materialien oder Materialien aufzubewahren, die Schäden an Personen oder Sachen verursachen können;
- Art. 12** Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Parkplatz muss derjenigen entsprechen, die einer äußersten Vorsicht entspricht, jedenfalls nie höher als 20 km/h.
- Art. 13** Gemäß den Bestimmungen des D. Lgs. Nr. 196/2003 ist der Eigentümer verpflichtet zu gewährleisten, dass vom Vertragspartner gelieferte personenbezogene Daten ausschließlich für Verwaltungszwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung von vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen einer automatisierten bzw. nicht automatisierten Verarbeitung unterliegen.

**Art. 14** Falls sich die Kunden auf dem Gelände zu Fuß bewegen, sind sie verpflichtet, die eigens gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

## **BETRIEB UND NUTZUNG DES PARKPLATZES FÜR LKW's**

**Art. 15** Mit dem Befahren des Parkplatzes erklärt sich der Kunde mit diesen Regeln einverstanden.

**Art. 16** Der Parkplatz ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr geöffnet. Die Nutzung des Parkplatzes wird nach Zeit verrechnet. Der Stundentarif schwankt je nach Dauer der Benutzung, außer für Abonnenten.

**Art. 17** Kunden, die den Parkplatz gelegentlich nutzen, sind verpflichtet, das Parkticket bei der Einfahrt zu entnehmen. Falls das Ticket nicht ausgegeben wird, muss der Kunde das Bedienpersonal per Sprechanlage oder Telefon (Nummer 800-279940) informieren. Das Einfahrtsticket darf in jedem Fall nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.

**Art. 18** Die Entnahme des Tickets beinhaltet auch den Abschluss einer Vereinbarung, die die Bereitstellung eines Park- bzw. Rastplatzes für Schwerfahrzeuge seitens des Betreibers zum Gegenstand hat. Das entwertete Ticket ist das einzige gültige Dokument für die Ausfahrt des Fahrzeuges.

**Art. 19** Falls die Kunden das Ticket verlieren oder dermaßen beschädigen, dass es unlesbar wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle vom Betreiber verlangten Dokumente zum Zweck seiner Identifizierung (sowohl der Person als auch des Unternehmens) vorzulegen bzw. zu unterzeichnen.

**Art. 20** Jeder Stellplatz ist ausschließlich für das Abstellen eines einzigen Fahrzeugs zu verwenden.

**Art. 21** Es ist nicht erlaubt, Anhänger oder Sattelaufleger auf dem Parkplatz abzustellen, mit Ausnahme der Abonnenten.

**Art. 22** Um eine schnelle Durchführung des Parkvorgangs zu ermöglichen, hat der Vertragspartner die Pflicht, den eventuellen Anweisungen und Aufforderungen des Betreiber- bzw. Bedienpersonals nachzukommen.

## **ZAHLUNG**

**Art. 23** Die Gebühr für die Nutzung der Stellplätze seitens gelegentlicher Kunden ist an der Einfahrt des Parkplatzes aushängt.

**Art. 24** Die Bezahlung der Parkgebühren hat am Kassenautomaten strikt vor Abholen des Fahrzeuges zu erfolgen und kann als Barzahlung durchgeführt werden. Nach der Zahlung hat der Vertragspartner 30 Minuten Zeit, den Parkplatz mit dem Fahrzeug zu verlassen.

**Art. 25** Falls das Ticket (für gelegentliche Kunden) verloren wird bzw. beschädigt ist, hat der Betreiber das Recht, dem Fahrer bzw. dem Besitzer des Fahrzeuges durch Ausstellung einer Rechnung eine Geldbuße von 50,00 Euro aufzuerlegen.